

Informationen für KomplementärTherapeut*innen betreffend Coronavirus Stand 22.03.2020, 18 Uhr

Nachfolgend finden Sie die im Moment massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut*innen bezüglich der «ausserordentlichen Lage» der Schweiz seit 17.3.2020. Dabei stützen wir uns auf die Verordnung des Bundesrates «COVID-19-Verordnung 2, Stand 21.März 2020» und die dazugehörigen Erläuterungen (Stand 21. März 2020) sowie erste juristische Abklärungen mit dem Bund. Alle Dokumente sind auf der [Webseite des Bundesamtes für Gesundheit](#) aufgeschaltet. Weitere Abklärungen laufen und die vorliegenden Informationen werden ständig aktualisiert. Angesichts der sich dauernd verändernden Lage kann die OdA KT keinerlei Haftung für die hier gegebenen Informationen übernehmen.

COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats	Erläuterungen zur Verordnung
<p>Artikel 6, Absatz 2 nennt die zu schliessenden Betriebe: «Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich (...) e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verboten sind Betriebe, bei denen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien) • Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen z.B. Physiotherapie und Osteopathie. Diese müssen jedoch vom Arzt verordnet sein.
<p>Artikel 6, Absatz 3 formuliert die Ausnahmen: «Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen: (...) m. «Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes (Bundesebene) gelten: Pflegefachfrau/-mann, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in, Hebamme, Ernährungsberater*in, Optometrist*in, Osteopath*in • Nach kantonalem Recht gelten zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteur*in, Augenoptiker*in, Dentalhygieniker*in, Psychotherapeut*in, Heilpraktiker*in, Homöopath*in, Podolog*in, Therapeut*in der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) • Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die ärztlich verordnet sind

Fazit zum aktuellen Zeitpunkt (22.03.2020, 18 Uhr)

KomplementärTherapeut*innen sind bis auf weiteres zur Ausübung des Berufes nicht berechtigt.

Aufgrund der am 19.3.2020 verschärften Bestimmungen sind auch allfällige abweichende kantonale Regelungen nicht mehr relevant.

Voraussetzung, um als Gesundheitsfachperson nach kantonalem Recht zu gelten, wäre eine kantonale Berufsausübungsbewilligung. Eine solche gibt es allerdings für KomplementärTherapeut*innen – mit oder ohne eidgenössisches Diplom – nur in ganz wenigen Kantonen. TherapeutInnen, die über eine solche verfügen, müssen sich bei ihrem Kanton über ihre konkrete Situation erkundigen.

Dass KomplementärTherapeut*innen gemäss Berufsbild Gesundheitsfachpersonen sind, spielt in diesem rein juristischen und sich momentan immer wieder verändernden COVID-19-Regelwerk keine Rolle.

Behandlung/Beratung per Telefon, Skype etc.

Weiterhin besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit einer telefonischen Beratung. Dies ist aber für die Versicherer entsprechend gut zu begründen und zu dokumentieren. Zudem entscheidet jeder Versicherer selbst, ob er telefonische Beratung vergütet oder nicht. Im Bedarfsfall müssen die Klient*innen sich daher vorgängig bei ihrem Versicherer erkundigen. Da der Zweck aller Massnahmen des Bundes darin besteht, eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, ist aus dieser Sicht nichts gegen eine «Beratung aus der Ferne» einzuwenden.

Entschädigungen Erwerbsausfall

An der Medienkonferenz des Bundesrates vom 20.3.2020 hat der Bundesrat ein überraschend grosszügiges und konkretes Hilfsprogramm sowohl für Selbständigerwerbende in Einzelfirmen (also die Mehrheit der Therapeut*innen) als auch für Inhaber*innen/Angestellte von GmbH oder AG vorgestellt. Einzelheiten dazu siehe die Dokumente unter Downloads.

Die AHV-Ausgleichskassen haben angekündigt, so rasch wie möglich Online-Formulare und Informationen für Betroffene der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen. Informieren Sie sich bei Ihrer Ausgleichskasse über das konkrete Vorgehen.

Aktuellste Informationen für Selbständige und Unternehmen finden Sie unter folgendem Link:
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Persönliches Verhalten: Solidarität und Unterstützung der Massnahmen des Bundes

Die OdA KT unterstützt den dringenden Aufruf des Bundesrates und der Experten zur Solidarität. Nur so können Gesundheit und Leben vieler Menschen geschützt werden. Wir alle können dazu beitragen, die Ausbreitungskurve möglichst flach und unser Gesundheitssystem handlungsfähig zu halten.

Beachten Sie unbedingt die [Hygieneregeln des Bundes](#). Im Falle von Symptomen halten Sie sich an die Vorgaben zur [Selbstisolation und Selbstquarantäne](#).